

REGIERUNGSRAT

2. September 2026

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

26.299

Förderprogramm Energie 2027–2030; Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Ausgangslage	4
1.1 Energie- und klimapolitische Ziele	4
1.2 Kantonales Energiegesetz	4
1.3 Förderungen von Bund und Kantonen	4
1.4 Impulsprogramm des Bundes	5
1.5 Entlastungspaket 27 (EP 27) des Bundes	5
1.6 Dauer des Verpflichtungskredits	5
2. Handlungsbedarf	6
2.1 Gebäudepark Schweiz	6
2.2 Rückblick Verpflichtungskredite	6
3. Umsetzung	8
3.1 Förderprogramm Energie 2027–2030	8
3.2 Beiträge von Bund und Kanton	12
3.3 Vollzugskostenbeitrag	13
3.4 Mittelverteilung Bund und Kanton	13
3.5 Verpflichtungskredit und Ausgabenreferendum	16
4. Rechtsgrundlagen	16
5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung	17
6. Auswirkungen	17
6.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	17
6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft	18
6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft	18
6.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima	18
6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden	19
6.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	19
7. Ergebnis der Anhörung	19
7.1 Übersicht	19
7.2 Inhaltliche Zusammenfassung	19
7.3 Parteien	20
7.4 Behörden	21
7.5 Regionalplanungsverbände	21
7.6 Organisationen	21
7.7 Energieversorger	21
7.8 Anträge und Stellungnahmen aus der Anhörung im Einzelnen	22
7.9 Umsetzung von Forderungen aus der Anhörung	25
8. Weiteres Vorgehen	26
Antrag	26

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag für einen Verpflichtungskredit zum "Förderprogramm Energie 2027–2030" des Aufgabenbereichs 615 'Energie' zur Beschlussfassung.

Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Botschaft beantragt der Regierungsrat einen Verpflichtungskredit "Förderprogramm Energie 2027–2030" für einen einmaligen Bruttoaufwand von 141.35 Millionen Franken. Davon sind maximal 50.00 Millionen Franken kantonale Mittel vorgesehen; die übrigen Mittel stammen aus Globalbeiträgen des Bundes. Das Programm ist so ausgestaltet, dass mit einem möglichst effizienten Einsatz kantonaler Gelder ein möglichst hoher Anteil an Bundesgeldern aus der CO₂-Abgabe in den Kanton Aargau zurückgeführt werden. Der Verpflichtungskredit ermöglicht die Weiterführung wirkungsorientierter Förderungen im Gebäudebereich, reduziert Mitnahmeeffekte und trägt zur Zielerreichung in der Klima- und Energiepolitik sowie zur Versorgungssicherheit bei. Der Verpflichtungskredit ist zentral, um Planungssicherheit zu gewährleisten und die Wirksamkeit des Gebäudeprogramms sicherzustellen.

Aus den Beratungen zum Entlastungspaket 27 (EP 27) des Bundes gingen Reformen zur Teilzweckbindung und Verwendung der CO₂-Abgabe hervor, mit Wirkung per 1. Januar 2028. Ein neues Gemeinsames Fördermodell von Bund und Kantonen (GFM) löst demnach sowohl das bestehende Gebäudeprogramm, welches auf dem Harmonisierten Fördermodell 2015 (HFM-2015) basiert, als auch das mit dem Klima- und Innovationsgesetz (KIG) eingeführte Bundes-Impulsprogramm ab. Gegenüber dem HFM-2015 stellt das GFM erhöhte Anforderungen an die Effizienz von Wärmepumpen und legt die Grundlage für Boni zugunsten von zukunftsgerichteten Aspekten wie beispielsweise die Regeneration von Erdsonden, Energiemanagementsystemen und Graue Energie. Der neue Verteilschlüssel der Gelder berücksichtigt Kantone mit hoher Bevölkerungszahl besser als bisher, sofern sie genügend kantonale Mittel sprechen. Die Kantone erhalten mehr Wahlfreiheit für die Gestaltung ihrer Förderprogramme. Schlussendlich steht ein höherer Anteil aus der Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen zur Verfügung.

Entsprechend der Aufgabenteilung mit dem Bund liegt die Zuständigkeit für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, vor allem bei den Kantonen. Die vom Grossen Rat am 24. März 2026 beschlossene kantonale Strategie energieAARGAU übernimmt die Zielsetzungen der Energiestrategie 2050 des Bundes. Der Gebäudebereich spielt dabei eine entscheidende Rolle.

Das "Förderprogramm Energie 2027–2030" unterstützt Massnahmen zugunsten der Energieeffizienz und für den Ersatz von Öl- und Gasheizungen durch erneuerbare Systeme. Zudem stehen auch weiterhin Mittel für Pilotanlagen zur Verfügung.

Die Erfahrungen mit den Förderprogrammen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Energieeffizienz wirksam gesteigert und der CO₂-Ausstoss markant gesenkt werden kann. Sie helfen mit, den Absehkpfad des CO₂-Ausstosses zu beschleunigen und leisten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Versorgungssicherheit im Winterhalbjahr.

Zum vorgesehenen Verpflichtungskredit hat vom 2. April 2026 bis zum 3. Juli 2026 eine Anhörung stattgefunden. Insgesamt sind 89 Stellungnahmen eingereicht worden. 87 % der Stellungnehmenden begrüssen die Weiterführung des Förderprogramms Energie.

Die Anhörung und die Arbeiten am gemeinsamen Fördermodell führten dazu, dass mehr Massnahmen förderfähig bleiben als ursprünglich vorgesehen. Deshalb wird der Verpflichtungskredit erhöht. Gleichzeitig stehen dank der nun geklärten Bundesfinanzierung höhere Globalbeiträge zur Verfügung, sodass trotz höherem Verpflichtungskredit weniger kantonale Mittel erforderlich sind.

1. Ausgangslage

1.1 Energie- und klimapolitische Ziele

Der Bund verfolgt das langfristige Ziel, die Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2050 auf Netto-Null zu reduzieren. Dieses Ziel wurde durch die Annahme des Klima- und Innovationsgesetzes (Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit [KIG] vom 30. September 2022 [Stand am 1. Januar 2025])¹ am 18. Juni 2023 vom Schweizer Volk bestätigt. Das Bundesgesetz legt nebst dem Netto-Null-Ziel 2050 auch ein Zwischenziel für die Reduktion der Treibhausgasemissionen per 2040 fest (-75 % gegenüber 1990) und gibt Richtwerte für einzelne Sektoren vor. Dabei sind die Treibhausgasemissionen im Gebäudesektor per 2040 bereits um 82 % gegenüber 1990 zu vermindern (vgl. Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 lit. b sowie Art. 4 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 KIG). 2021 betrug die Reduktion der Treibhausgasemissionen der Gebäude im Kanton Aargau 38 % gegenüber 1990.

Der Gebäudebereich ist für einen bedeutenden Anteil der inländischen Treibhausgasemissionen verantwortlich. Für die Erreichung der nationalen Klimaziele sind daher zusätzliche Anstrengungen auf kantonaler Ebene notwendig. Nebst gesetzlichen Vorgaben wirken zielgerichtete Förderprogramme unterstützend beim Ersatz fossiler Heizsysteme, steigern die Energieeffizienz und fördern den Ausbau von einheimischen, erneuerbaren Energien.

1.2 Kantonales Energiegesetz

Mit dem revidierten Energiegesetz (Energiegesetz des Kantons Aargau [EnergieG] vom 17. Januar 2012 [Stand 1. April 2025]) und der revidierten Energieverordnung (EnergieV) vom 4. Juli 2012 (Stand 1. Januar 2026) ist der Eins-zu-eins-Ersatz einer bestehenden fossil betriebenen Heizungsanlage weiterhin zulässig. Voraussetzung ist, dass nachweislich keine technisch oder wirtschaftlich zumutbare erneuerbare Heizlösung realisiert werden kann beziehungsweise eine Härtefallsituation vorliegt (vgl. § 7 Abs. 1 EnergieG in Verbindung mit § 22 EnergieV).

Die ersten Erfahrungen sowie die Entwicklung der Fördergesuche zeigen, dass zunehmend erneuerbare Heizungen gefragt sind. Besonders die Nachfrage nach Luft/Wasser-Wärmepumpen steigt deutlich. Diese Systeme gelten bereits heute in vielen Fällen als wirtschaftlich – selbst bei geringen Förderbeiträgen.

Bei Erdsonden-Wärmepumpen und bei Anschlüssen an Wärmenetze sowie für energetische Verbesserungen der Gebäudehülle ist die Situation anders: Hier fallen nach wie vor spürbar höhere, nicht amortisierbare Mehrkosten an. Deshalb bleiben Förderungen für solche Anlagen sowie für die Gebäudehülle weiterhin von grosser Bedeutung.

1.3 Förderungen von Bund und Kantonen

Mit dem Gebäudeprogramm wollen Bund und Kantone den Energieverbrauch im Schweizer Gebäudepark erheblich reduzieren und den CO₂-Ausstoss senken. Das Gebäudeprogramm unterstützt energetisch wirksame bauliche Massnahmen im Gebäudebereich. Das Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen ist deshalb ein wichtiger Pfeiler der Schweizer Energie- und Klimapolitik. Die Grundlage für das Gebäudeprogramm ist das Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) Änderung vom 15. März 2024 (vgl. Art. 33a CO₂-Gesetz [neu]: Art. 34 CO₂-Gesetz [geändert]; seit 1. Januar 2025 in Kraft)². Darin verankert ist die CO₂-Abgabe auf Brennstoffen. Bisher wurde ein Drittel dieser Einnahmen, höchstens aber 450 Millionen Franken pro Jahr, für Massnah-

¹KIG ([Link](#))

² CO₂ Gesetz ([Link](#))

men zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden verwendet (Teilzweckbindung). Rund zwei Drittel der Erträge aus der CO₂-Abgabe werden über die Krankenversicherer und die AHV-Ausgleichskassen an die Bevölkerung und die Wirtschaft zurückverteilt.

1.4 Impulsprogramm des Bundes

Zusätzlich zum Gebäudeprogramm lancierte der Bund das Impulsprogramm. Das "Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit" – kurz Klima- und Innovationsgesetz (KIG) – ist am 18. Juni 2023 in einer Volksabstimmung angenommen worden. Das KIG hält fest, dass der Schweizer Gebäudepark ab dem Jahr 2050 keine Treibhausgase mehr ausstossen soll. Für einen befristeten Zeitraum sollen mehr finanzielle Mittel, insbesondere für den raschen Ersatz von ineffizienten Elektroheizungen und fossilen Öl- und Gasheizungen bereitgestellt werden. Das KIG setzt den gesetzlichen Rahmen dafür. Während zehn Jahren sollen deshalb neben dem Gebäudeprogramm in einem Impulsprogramm jährlich 200 Millionen Franken zur Verfügung stehen (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 KIG). Die beiden Programme ergänzen sich. Das Impulsprogramm stützt sich sodann auf Art. 50a des Energiegesetzes (EnG)³ vom 30. September 2016 (in Kraft seit 1. Januar 2025) und startete am 1. Januar 2025.

1.5 Entlastungspaket 27 (EP 27) des Bundes

Im Rahmen des Entlastungspakets 27⁴ (EP 27) hat das Bundesparlament die Finanzierung der Fördermassnahmen im Gebäudebereich neu geregelt. Auf Antrag der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) wurde beschlossen, die Mittel für das Gebäudeprogramm auf einem Fördervolumen von bis zu 450 Millionen Franken pro Jahr zu sichern. Gleichzeitig wird die Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe von 33 % auf 45 % erhöht.

Ab dem Jahr 2028 werden das bisherige Gebäudeprogramm und das Impulsprogramm in einem gemeinsamen Fördermodell von Bund und Kantonen (GFM) zusammengeführt. Die Globalbeiträge des Bundes werden künftig zu 30 % als Sockelbeitrag und zu 70 % als Ergänzungsbeitrag ausgerichtet, wobei Letzterer den jeweiligen kantonalen Förderkredit nicht überschreiten darf. Damit sollen die Kantone motiviert werden, ihr bisheriges finanzielles Engagement mindestens aufrechtzuerhalten. In der Praxis werden dadurch (eher kleine) Kantone mit sehr hohen eigenen Mitteln für die Förderung weniger Gelder vom Bund beanspruchen können. Umgekehrt können (grössere) Kantone so vergleichsweise mehr Mittel aus der CO₂-Abgabe mit entsprechenden kantonalen Mitteln zurückführen.

Die Erarbeitung des neuen GFM ist weit fortgeschritten. Die Verabschiedung durch Bundesrat und die EnDK-Plenarversammlung ist für März 2027 vorgesehen. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 1. Januar 2028. Bis Ende 2027 werden das bestehende Gebäudeprogramm und das Impulsprogramm unverändert weitergeführt.

1.6 Dauer des Verpflichtungskredits

Mit dem KIG hat die Schweiz das Netto-Null-Ziel bis 2050 festgelegt. Das CO₂-Gesetz definiert die Massnahmen auf diesem Weg, welche jeweils in Zehn-Jahres-Schritten erfolgen. In und um die Herbstsession 2025 führte der Bundesrat erste Diskussionen über die Grundzüge der Klimapolitik ab 2031. Dabei legte er fest, dass er mit der kommenden Vorlage für ein revidiertes CO₂-Gesetz ein zusätzliches Emissionshandelssystem für Gebäude und Verkehr einführen möchte. So würde insbesondere die CO₂-Abgabe auf fossile Brennstoffe durch Emissionsrechte ersetzt. Damit zeichnet sich ein grundsätzlicher Systemwechsel ab 2031 ab.

³ EnG ([Link](#))

⁴ EP 27 ([Link](#))

Im Umkehrschluss bleiben die Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der Szenarien zur Finanzierung bis 2030 ähnlich wie bisher. Damit das beim planenden und ausführenden Gewerbe sowie bei Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern bewährte Förderprogramm des Kantons weiterhin Planungs- und Investitionssicherheit bieten kann, erachtet der Regierungsrat einen Verpflichtungskredit für die Jahre 2027–2030 bis zur Inkraftsetzung des neuen CO₂-Gesetzes für sinnvoll.

2. Handlungsbedarf

2.1 Gebäudepark Schweiz

In der Schweiz sind Gebäude für gut 40 % des Energieverbrauchs und für knapp einen Viertel der CO₂-Emissionen verantwortlich. Die Bundesziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen sowie zur Hebung von Energieeffizienzpotenzialen sind ambitioniert. Trotz Fortschritten in den letzten Jahren ist der Bedarf an energetischen Sanierungen weiterhin gross, wie das Bundesamt für Energie kürzlich aufzeigte⁵. Eine Mehrheit der Gebäude in der Schweiz wird noch immer fossil oder elektrisch beheizt, viele Gebäude sind kaum oder gar nicht gedämmt.

2.2 Rückblick Verpflichtungskredite

2.2.1 Verpflichtungskredit Förderprogramm Energie 2021–2024

Der Verpflichtungskredit (inklusive Zusatzkredit) Förderprogramm Energie 2021–2024 wird voraussichtlich um rund 12 % unterschritten. Trotz des immer kleiner werdenden Anteils des Bundes gegenüber dem Anteil des Kantons an den Kosten für die Ergänzungsbeiträge wird der Bedarf an kantonalen Mitteln um ca. 1.3 Millionen Franken tiefer ausfallen als in den Botschaften (20.209)

"Förderprogramm Energie 2021–2024; Verpflichtungskredit" und (22.256) "Förderprogramm Energie 2021–2024; Zusatzkredit" zum Verpflichtungs- und Zusatzkredit budgetiert.

Während die Förderungen für Massnahmen an der Gebäudehülle in den letzten Jahren sehr konstant verliefen, unterlagen Förderungen in der Gebäudetechnik grösseren Schwankungen. Insbesondere die Nachfrage beim Heizungersatz ging nach der Rekordnachfrage im Jahr 2022 in den beiden Folgejahren erheblich zurück. In der Regel kommen ca. 4–5 % aller Gesuche nicht zur Auszahlung.

Tabelle 1 zeigt eine Gegenüberstellung der geplanten Mittelverteilung gemäss Botschaft zum Verpflichtungs- und Zusatzkredit Förderprogramm Energie 2021–2024 und den effektiven Verpflichtungen (Totaler Mittelbedarf; Bundesmittel und kantonale Mittel):

⁵ Bundesamt für Energie (2024): Energetische Erneuerungsraten im Gebäudebereich in der Periode von 2010–2020. Schlussbericht ([Link](#))

Verpflichtungs- und Zusatzkredit 2021 - 2024	Verpflichtungen	
Massnahme	Plan 21-24	IST 21-24
M-01: Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich	44'244'000	40'680'000
M-14: Bonus Gebäudehülleneffizienz	2'321'000	3'600'000
M-12: Umfassende Gesamtsanierung mit Minergie-Zertifikat (ohne Etappierung)	1'646'000	2'260'000
M-16: Ersatzneubau Minergie-P	2'804'000	4'110'000
M-02: Pelletfeuerungen mit Tagesbehälter	172'000	210'000
M-03: Automatische Holzfeuerungen bis 70 kW _{FL} Feuerungswärmeleistung	381'000	320'000
M-04: Automatische Holzfeuerungen über 70 kW _{FL} Feuerungswärmeleistung	360'000	140'000
M-05: Luft/Wasser-Wärmepumpe	36'368'000	21'800'000
M-06: Sole/Wasser-, Wasser/Wasserwärmepumpe	14'530'000	10'910'000
M-08: Solarkollektoranlage	361'000	290'000
M-07: Anschluss an ein Wärmenetz	3'517'000	3'470'000
M-18: Neubau/Erweiterung Wärmenetz, Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage	15'246'000	20'620'000
Pilotanlagen (nicht globalbeitragsberechtigt)	1'650'000	560'000
Total Förderbeiträge	123'600'000	108'970'000

Tabelle 1: Vergleich geplante Mittelverteilung Verpflichtungs- und Zusatzkredit 2021–2024 gegenüber den effektiven Verpflichtungen

2.2.2 Verpflichtungskredit Förderprogramm Energie 2025–2026

Die Zusicherungen im Gebäudeprogramm liegen unter dem verfügbaren Budget. Die Zusagen des Impulsprogramms im Rahmen des KIG liegen exakt auf der Ziellinie des verfügbaren Budgets und die Nachfrage verläuft sehr konstant (Stand: Ende 2025). Gemäss Anträgen im Rahmen der Anhörung und der Debatte im Grossen Rat zum Verpflichtungskredit 2025–2026 ([24.276] Botschaft "Förderprogramm Energie 2025–2028; Verpflichtungskredit") sollten die Mitnahmeeffekte minimiert, die Kommunikation zu Beratung und Förderung verstärkt und die Förderung von Wärmepumpen in Gebieten mit Fernwärme ausgesetzt werden.

Mitnahmeeffekte minimieren

Höhere Förderbeiträge vermindern Mitnahmeeffekte, weil sie zusätzliche Vorhaben auslösen und damit den Anteil jener Vorhaben verringern, die auch ohne Förderung realisiert worden wären.

Die Erhöhung des Grundbeitrags für Luft/Wasser-Wärmepumpen im Jahr 2025 von 1'600 Franken auf 3'000 Franken reduziert die Mitnahmeeffekte: Der höhere Beitrag wirkt als entscheidender Anreiz, wodurch die Nachfrage gegenüber dem Vorjahr um rund 40 % gesteigert werden konnte. Dennoch bleibt eine Luft/Wasser-Wärmepumpe bereits ohne Förderung im Segment der Einfamilienhäuser (EFH) wirtschaftlich meist sinnvoll, weshalb die Mitnahmeeffekte beträchtlich sein können und vor dem Hintergrund der Energiegesetzesrevision per 1. April 2025 zusätzlich Auftrieb erhalten sollte. Um die Mitnahmeeffekte bei der Förderung von Luft/Wasser-Wärmepumpen zu reduzieren, sollen im neuen Gebäudeprogramm ab 2028 im kleinen und mittleren Leistungsbereich nur noch hocheffiziente Anlagen gefördert werden (siehe Kapitel 3.1.3 Massnahmen).

Kommunikation zu Beratung und Förderung verstärken

Nebst der bisherigen Kommunikation des Förderprogramms wurde eine zusätzliche Online-Kampagne durchgeführt. Zur Verstärkung der Wiedererkennung wurde die Bildsprache des Bundes übernommen und auf den Kanton Aargau angepasst. Die Kampagne startete im Oktober 2025 und lief bis Januar 2026.

Im Zuge der Einführung des revidierten Energiegesetzes wurden die Beratungsleistungen verstärkt kommuniziert. Dabei wurde auch auf die Förderangebote hingewiesen. Zudem werden sie an den Informationsveranstaltungen für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer im Herbst jeweils ausführlich erläutert. Diese Veranstaltungen – mit Schwerpunkten auf Modernisierung, Finanzierung und der Weitergabe von Liegenschaften an die nächste Generation – waren im letzten Herbst ausserordentlich gut besucht: Es wurden vier Anlässe mit insgesamt rund 1'500 Teilnehmenden durchgeführt.

Aussetzen von Wärmepumpenförderung in mit Fernwärme versorgten Gebieten

Damit die Förderung von Wärmepumpen in Gebieten mit Fernwärme ausgesetzt werden kann, müssen diese in der online Karte Energieplanung ersichtlich sein. Zurzeit haben erst wenige Gemeinden ihre Energieplanungen abgeschlossen und entsprechende Datengrundlagen an den Kanton geliefert. Zusätzlich wird eine online Karte mit den Daten der Energieversorger für mit Fernwärme versorgte Gebiete aufgebaut. Beide Karten sind publiziert und werden laufend aktualisiert und ergänzt.

3. Umsetzung

3.1 Förderprogramm Energie 2027–2030

3.1.1 Fortführung des Förderprogramms

Das Förderprogramm soll seine Mittel gezielt auf Massnahmen ausrichten, die ohne finanzielle Unterstützung nicht oder nur in ungenügendem Umfang umgesetzt würden. Konkret soll die Förderung prioritär für Massnahmen mit hohen nichtamortisierbaren Mehrkosten sowie für Investitionen mit hohen Anfangskosten eingesetzt werden, insbesondere bei umfassenden Verbesserungen der Gebäudehülle, beim Erreichen anspruchsvoller Effizienzstandards sowie beim Ersatz fossiler Heizungen. Durch diese Schwerpunktsetzung sollen zusätzliche energetische Wirkungen erzielt und Mitnahmeeffekte wirksam reduziert werden.

3.1.2 Mitnahmeeffekte minimieren

Von Mitnahmeeffekten wird gesprochen, wenn Fördergelder auch für ohnehin wirtschaftliche Sanierungen von Gebäudehüllen eingesetzt werden. Das Gebäudeprogramm verursacht – wie jede Förderung – unerwünschte Mitnahmeeffekte. Seit seiner Einführung wird das Gebäudeprogramm kontinuierlich optimiert, um diese unerwünschten Effekte zu reduzieren. Durch die nun vorgeschlagene gezielte Förderung von unwirtschaftlichen Massnahmen und solchen mit hohen Anfangsinvestitionen lässt sich die Mitnahme weiter senken. Gleichzeitig steigt die Effizienz der eingesetzten Fördermittel.

Eine Analyse zur Förderung von Wärmedämmungen zeigt klar: Fördergelder bewirken, dass deutlich mehr Sanierungen von Gebäudehüllen wirtschaftlich attraktiv werden⁶. Ohne Förderung wären nur rund 15 % der Wärmedämmungen rentabel – mit Förderung steigt dieser Anteil auf etwa 33 %. Dabei sind EFH, deren Anteil an den Wohngebäuden im Kanton Aargau hoch ist, zwar die Gebäudekategorie mit der geringsten Effektivität (14 % zusätzliche Wirtschaftlichkeit), aber genau hier sind Förderprogramme unverzichtbar: EFH sind meist älter und verfügen über ein grosses Potenzial zur Energie- und CO₂-Einsparung. Gerade die Sanierung älterer Gebäude – typisch für den Aargau –

⁶ EnergieSchweiz (2025): Analyse Fördermassnahmen Gebäudeprogramm. Effektivität, Effizienz und Mitnahmeeffekte geförderter Gebäudehüllendämmungen ([Link](#))

erweist sich als besonders förderwürdig, da diese eine höhere Effizienz bei niedrigeren Mitnahmeeffekten aufweisen.

Mitnahmeeffekte treten zwar auf, liegen jedoch beim EFH-Bestand deutlich niedriger als bei Mehrfamilienhäusern. Zudem ist die Förderung bei fossil beheizten EFH besonders wirksam, da hier die Heizkostenersparnis und die CO₂-Reduktion am grössten sind – ein entscheidender Faktor angesichts der Energiewende.

Der Kanton Aargau mit seinem hohen Anteil an älteren EFH profitiert somit klar von Förderprogrammen für die Gebäudehüllen: Sie schaffen Anreize für Sanierungen, die sonst kaum umgesetzt würden, und führen zu spürbaren Einsparungen beim Energieverbrauch und den CO₂-Emissionen.

Im Gegensatz zur Förderung der Gebäudehülle sind die Mitnahmeeffekte beim Heizungsersatz insbesondere bei EFH deutlich höher. Heizungen werden oft unabhängig von Förderungen ausgetauscht – etwa wegen Verschleiss oder Komfortansprüchen – weshalb ein grosser Teil der Investitionen auch ohne finanzielle Anreize erfolgt. Im Gegensatz dazu sind bei Mehrfamilienhäusern die Investitionskosten für grosse erneuerbare Heizsysteme wie Wärmepumpen oder Holzheizungen häufig beträchtlich und teilweise nicht amortisierbar. Förderprogramme wirken hier stärker lenkend, da sie nichtamortisierbare Mehrkosten reduzieren und so Investitionen in erneuerbare Technologien ermöglichen. Insgesamt sind Förderungen bei haustechnischen Anlagen je nach Gebäudetyp unterschiedlich wirksam: Während bei EFH hohe Mitnahmeeffekte beim Heizungsersatz bestehen, sind Förderbeiträge insbesondere bei grossen Anlagen in Mehrfamilienhäusern entscheidend für die Dekarbonisierung des Gebäudebestands.

3.1.3 Massnahmen

Der Bund unterstützt den Ersatz fossiler Heizungen sowie Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden über Globalbeiträge an die Kantone. Die globalbeitragsberechtigten Massnahmen werden künftig im GFM festgelegt, welches das bisherige Harmonisierte Fördermodell der Kantone (HFM 2015) ablöst.

Das Jahr 2027 bildet ein Übergangsjahr. Bis zum Inkrafttreten des GFM werden das bestehende Gebäudeprogramm und das Impulsprogramm grundsätzlich unverändert weitergeführt. Dadurch bleiben die bisherigen Fördermassnahmen bestehen und es wird Kontinuität sowie Planungssicherheit für Bauherrschaften, das Baugewerbe, Gemeinden und Energieversorger gewährleistet.

Ab dem 1. Januar 2028 soll das kantonale Förderprogramm auf dem GFM basieren. Dieses definiert schweizweit die globalbeitragsberechtigten Massnahmen sowie die Mindestanforderungen für den Bezug von Globalbeiträgen des Bundes. Ziel ist eine stärkere Fokussierung auf Massnahmen mit hoher Wirkung hinsichtlich Dekarbonisierung und Energieeffizienz sowie eine Reduktion von Mitnahmeeffekten. Gleichzeitig werden die Fördermassnahmen gegenüber dem bisherigen HFM gezielt an den Stand der Technik angepasst.

Das GFM befindet sich in der Schlussphase seiner Erarbeitung. Die Freigabe für die Vernehmlassung durch die Plenarversammlung der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) ist für Ende August 2026 und durch den Bundesrat für Ende Oktober 2026 vorgesehen. Nach Abschluss der Vernehmlassung soll das GFM im März 2027 durch die EnDK und anschliessend durch den Bundesrat verabschiedet werden. Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2028 vorgesehen.

Nach der Verabschiedung des GFM wird die grossrätliche Kommission voraussichtlich im Mai oder Juni 2027 im Rahmen einer Kommissionssitzung über dessen definitive Ausgestaltung informiert.

Das GFM umfasst insbesondere Fördermassnahmen für den Ersatz fossiler Heizungen und elektrischer Widerstandsheizungen durch Wärmepumpen oder den Anschluss an Wärmenetze, für den Neu- oder Ausbau von Wärmeerzeugungszentralen, für energetische Sanierungen der Gebäudehülle und umfassende Gebäudesanierungen sowie für Neubauten im Minergie-P-Standard. Gegenüber

dem bisherigen HFM entfallen einzelne Fördertatbestände wie Solarthermie oder der Bonus für Photovoltaikanlagen bei Dachsanierungen, während andere Massnahmen verschärft werden, beispielsweise die Förderung von Holzheizungen.

Gegenüber dem heutigen Förderprogramm sind verschiedene Anpassungen vorgesehen. Bei Luft/Wasser-Wärmepumpen werden die Anforderungen an die Energieeffizienz erhöht. Der Förderbeitrag für die erstmalige Erstellung eines Wärmeverteilsystems wird künftig als Zusatzbeitrag in Kombination mit einem geförderten Wärmeerzeuger ausgerichtet und nicht mehr als eigenständige Fördermassnahme beim Ersatz dezentraler Elektroheizungen. Im Bereich der Wärmenetze konzentriert sich die Förderung künftig auf Wärmeerzeugungszentralen sowie auf den Anschluss bestehender Gebäude an Wärmenetze; der Ausbau des Leitungsnetzes ist nicht mehr globalbeitragsberechtigt. Wärmeerzeugungszentralen werden zudem nur noch gefördert, wenn die Wärme einschliesslich der Spitzenlastabdeckung vollständig aus erneuerbaren Energien oder nicht anderweitig nutzbarer Abwärme erzeugt wird. Neu vorgesehen sind zudem Boni für zukunftsweisende Massnahmen wie die Regeneration von Erdsonden, die netzdienliche Anbindung von Wärmepumpen mittels intelligenter Energiemanagementsysteme sowie für den Einsatz ökologischer Baumaterialien mit geringer Grauer Energie.

Gegenüber dem Anhörungsbericht haben sich im Rahmen der Erarbeitung des GFM wesentliche Änderungen ergeben. Insbesondere sollen Luft/Wasser-Wärmepumpen analog zu Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen weiterhin unabhängig von ihrer Leistung förderberechtigt bleiben. Gleichzeitig werden zur Reduktion der Mitnahmeeffekte höhere Anforderungen an die Energieeffizienz eingeführt. Ebenfalls bleiben Wärmeerzeugungszentralen von Fernwärmeversorgungen förderfähig, während der Ausbau von Wärmenetzen ab 2028 nicht mehr unterstützt wird.

Die definitive Ausgestaltung des kantonalen Förderprogramms ab 2028 erfolgt gestützt auf das von Bund und Kantonen verabschiedete gemeinsame Fördermodell. Der Regierungsrat wird das Förderprogramm so festlegen, dass die eingesetzten kantonalen Mittel möglichst wirksam eingesetzt werden, eine hohe Rückführung von Mitteln aus der CO₂-Abgabe in den Kanton Aargau erreicht wird und gleichzeitig eine möglichst grosse Wirkung hinsichtlich Energieeffizienz und CO₂-Reduktion erzielt wird.

Tabelle 2 zeigt ein *mögliches* Förderprogramm ab 2027 mit Massnahmen sowie deren Mittelbedarf, aufgeteilt in Massnahmen zur Gebäudehülle, Haustechnik und Pilotanlagen (Totaler Mittelbedarf; Bundesmittel und kantonale Mittel):

Verpflichtungskredit 2027 - 2030 Massnahme	Verpflichtungen	
	pro Jahr	2027-2030
Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich	12'000'000	48'000'000
Bonus Gebäudehülleneffizienz	2'500'000	10'000'000
Umfassende Gesamtanierung mit Minergie-Zertifikat (ohne Etappierung)	500'000	2'000'000
Ersatzneubauten im Minergie-P Standard	1'000'000	4'000'000
Automatische Holzfeuerungen über 70 kW	500'000	2'000'000
Luft/Wasser-Wärmepumpe	6'000'000	24'000'000
Sole/Wasser-, Wasser/Wasserwärmepumpe	4'500'000	18'000'000
Anschluss an ein Wärmenetz	4'000'000	16'000'000
Neue Fernwärmezentralen	3'000'000	12'000'000
Pilotanlagen (nicht globalbeitragsberechtigt)	250'000	1'000'000
Total Förderbeiträge	34'250'000	137'000'000

Tabelle 2: Mögliches Förderprogramm ab 2027 (Totaler Mittelbedarf; Bundesmittel und kantonale Mittel)

3.1.4 Prognose der Nachfrage

An der Volksabstimmung vom 28. September 2025 haben die Schweizer Stimmberechtigten den Bundesbeschluss über kantonale Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften deutlich angenommen. Weil das Bundesparlament diese Vorlage rechtlich mit dem Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung verknüpft hat, wird nun per frühestens 1. Januar 2028 der Eigenmietwert auf Bundesebene abgeschafft und damit auch die bisherige Abzugsfähigkeit von Hypothekarzinsen sowie von Unterhalts- und Energiesparinvestitionen beendet. Gleichzeitig eröffnet das revidierte Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) vom 14. Dezember 1990 den Kantonen bis 2050 die Möglichkeit, weiterhin steuerliche Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen vorzusehen.

Mit der Abschaffung des Eigenmietwerts entfällt für private Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer die Möglichkeit, Hypothekarzinsen sowie werterhaltende und energetische Investitionen auf Bundesebene steuerlich geltend zu machen. Damit steigen die effektiven Nettokosten einer energetischen Sanierung. Der Wegfall dieses finanziellen Anreizes erhöht die Abhängigkeit von direkten Förderbeiträgen und führt deshalb voraussichtlich zu einer spürbaren Zunahme der Nachfrage nach Mitteln aus dem Gebäudeprogramm.

Der aufgrund des Wegfalls der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten erwarteten höheren Nachfrage steht gegenüber, dass das neue gemeinsame Fördermodell die Zahl der förderberechtigten Massnahmen beziehungsweise deren Voraussetzungen einschränkt.

Gleichzeitig sinken die Mitnahmeeffekte: Ohne Steuerabzug verschlechtert sich die Wirtschaftlichkeit vieler Sanierungen so weit, dass sie ohne finanzielle Unterstützung nicht mehr realisiert würden. Fördergelder wirken damit zielgerichteter, weil sie vermehrt als entscheidender Auslöser einer Massnahme fungieren und weniger häufig Projekte unterstützen, die ohnehin ausgeführt worden wären.

In seiner Antwort zur (25.263) Motion der Fraktion Die Mitte (Sprecherin Monika Baumgartner, Tegerfelden) vom 9. September 2025 betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den steuerlichen Abzug von energetischen Massnahmen (unter dem Vorbehalt, dass der Eigenmietwert mit der Abstimmung vom 28. September 2025 abgeschafft wird) hat der Regierungsrat erklärt, das Steuergesetz dahingehend anzupassen, dass der steuerliche Abzug auch nach 2028 weiterhin auf kantonaler Ebene möglich sei.

3.1.5 Finanzierungsangebote

Finanzierungsangebote und Förderbeiträge erfüllen unterschiedliche Funktionen: Während Finanzierungen die Liquidität für die Umsetzung eines Vorhabens sicherstellen, reduzieren Förderbeiträge die nicht amortisierbaren Mehrkosten und verbessern damit die Wirtschaftlichkeit energetischer Sanierungen und des Heizungsersatzes.

Bereits heute stehen Eigentümerinnen und Eigentümern für energetische Sanierungen und den Ersatz fossiler Heizungen diverse privatwirtschaftliche Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung, um allenfalls notwendige Liquidität zu beschaffen. Dazu gehören insbesondere Hypotheken, Modernisierungsdarlehen oder andere Finanzierungsmodelle von Banken und Finanzinstituten und teils von Energieversorgern. Einzelne Institute bieten zudem spezielle Finanzierungslösungen für energetische Investitionen an. So führt beispielsweise die Aargauische Kantonalbank (AKB) Finanzierungsangebote für energetische Sanierungen und Heizungsersatz im Rahmen ihres Hypothekarangebots. Die kantonale Energieberatung energieberatungAARGAU sensibilisiert Eigentümerinnen und Eigentümer fortlaufend und auf Anfrage für diese Finanzierungsmöglichkeiten.

3.2 Beiträge von Bund und Kanton

3.2.1 Bisheriges Gebäudeprogramm und Impulsprogramm des Bundes

Die bisherigen Fördermittel des Gebäudeprogramms werden den Kantonen als Globalbeiträge zugewiesen, bestehend aus einem Sockelbeitrag und einem Ergänzungsbeitrag. Der Sockelbeitrag beträgt dabei maximal 30 % der verfügbaren Mittel und wird den Kantonen nach Einwohnerzahl zugewiesen. Ergänzungsbeiträge erhält ein Kanton nur, wenn er eigene Mittel in das Programm investiert. Bis 2021 konnten Ergänzungsbeiträge im Verhältnis 2:1 ausgerichtet werden. Dies bedeutet, dass auf jeden aus kantonalen Mitteln eingesetzten Franken durch den Bund zwei Franken beigesteuert wurden. Da die Kantone ihre Mittel in den letzten Jahren stetig erhöhten und die Einnahmen aus der CO₂-Abgabe rückläufig waren, musste das Verhältnis der Ergänzungsbeiträge des Bundes in den letzten Jahren fortlaufend reduziert werden (2025 Bund zu Kanton: 0,73:1).

Die Umsetzung des per 1. Januar 2025 gestarteten Impulsprogramms des Bundes erfolgt durch die Kantone im Rahmen der bestehenden Strukturen des Gebäudeprogramms. Die Mittel werden den Kantonen in Form eines Sockelbeitrags gemäss ihrem Bevölkerungsanteil ausgerichtet (ohne zusätzliche kantonale Mittel). Die zu fördernden Massnahmen und minimalen Fördersätze werden durch den Bund vorgegeben.

3.2.2 Umsetzung Entlastungspaket 27

Das Jahr 2027 ist ein Übergangsjahr und die Finanzierung des Gebäudeprogramms und des Impulsprogramms erfolgt nach dem bisherigen Modell.

Ab dem Jahr 2028 und mit der Umsetzung des EP 27 werden die mit dem KIG beschlossenen Finanzhilfen (Impulsprogramm; Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz von Gebäuden) aus dem zweckgebundenen Anteil der CO₂-Abgabe und nicht mehr aus dem allgemeinen Bundeshaushalt finanziert. Die Mittel aus der CO₂-Abgabe (maximal 450 Millionen Franken pro Jahr) werden gemäss bestehendem Art. 52 EnG (Globalbeiträge) an die Kantone fliessen (in Form eines Sockelbeitrags und eines Ergänzungsbeitrags). Dabei werden die Ergänzungsbeiträge proportional zur Bevölkerung der Kantone verteilt und dürfen den jeweiligen kantonalen Kredit nicht überschreiten. Die globalbeitragsberechtigten Massnahmen werden im GFM definiert (vgl. Kapitel 3.1.3).

3.3 Vollzugskostenbeitrag

Der Kanton Aargau erhält für den Vollzug der Förderprogramme (Gebäudeprogramm und Impulsprogramm) einen Beitrag von pauschal 5 % der ausbezahlten, anrechenbaren Fördergelder des Bundes. Dieser Beitrag von 5 % gilt auch für die Umsetzung des GFM. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass diese Bundesmittel die externen Kosten für die Bearbeitung der Gesuche gut abdecken.

3.4 Mittelverteilung Bund und Kanton

Die Tabelle 3 zeigt die Aufteilung der Mittel zwischen Bund und Kanton des vorliegenden Verpflichtungskredits 2027–2030 gemäss Beschluss zum EP 27 (Annahme Faktor Ergänzungsbeitrag Bund/Kanton für das Jahr 2027 0.6:1; für die Jahre 2028–2030 liegt der Faktor bei 1:1).

	2027	2028	2029	2030	2027-2030
Sockelbeitrag Gebäudeprogramm	6'000'000	8'000'000	8'000'000	8'000'000	
Ergänzungsbeitrag Gebäudeprogramm	6'000'000	13'000'000	13'000'000	13'000'000	
Total Globalbeiträge Bund Gebäudeprogramm	12'000'000	21'000'000	21'000'000	21'000'000	75'000'000
Kantonaler Beitrag Globalbeitragsberechtig	10'000'000	13'000'000	13'000'000	13'000'000	
Kantonaler Beitrag nicht Globalbeitragsberechtig	250'000	250'000	250'000	250'000	
Total kantonale Beiträge	10'250'000	13'250'000	13'250'000	13'250'000	50'000'000
Total Gebäudeprogramm	22'250'000	34'250'000	34'250'000	34'250'000	125'000'000
Sockelbeitrag Impulsprogramm	12'000'000				12'000'000
Vollzugskostenbeitrag Gebäudeprogramm 5 %	600'000	1'050'000	1'050'000	1'050'000	3'750'000
Vollzugskostenbeitrag Impulsprogramm 5 %	600'000				600'000
Total Verpflichtungskredit 2027 - 2030	35'450'000	35'300'000	35'300'000	35'300'000	141'350'000

Tabelle 3: Mittelaufteilung Bund und Kanton in Franken

Schlussfolgerung

Mit der Umsetzung des EP 27 fällt der Einsatz kantonalen Mittel im Verpflichtungskredit 2027–2030 gegenüber dem Verpflichtungskredit 2025–2026 leicht tiefer aus.

Kantonale Mittel Verpflichtungskredit (VK) 2027–2030	Fr. 12.50 Mio. pro Jahr
Zum Vergleich: Kantonale Mittel VK 2025–2026	Fr. 14.30 Mio. pro Jahr

Tabelle 4: Vergleich kantonale Mittel nach Szenario

Im Zuge der Umsetzung des EP 27 werden die für das Gebäudeprogramm ab 2027 jährlich verfügbaren Mittel gegenüber dem Verpflichtungskredit Förderprogramm Energie 2025–2026 um rund 30 % reduziert. Diese Reduktion wird durch eine gezielte Überarbeitung der Fördermassnahmen erreicht. Die Förderbedingungen werden dort angepasst, wo Mitnahmeeffekte reduziert und die Wirksamkeit der eingesetzten Mittel erhöht werden können (vgl. Kapitel 3.1.3).

Das nachfolgende Diagramm veranschaulicht die jährliche Mittelverteilung wie folgt:

- Verpflichtungskredit 2027–2030 (VK 2027–2030)
- Vergleich –Mittelverteilung gemäss Verpflichtungskredit 2025–2026 (VK 2025/2026)

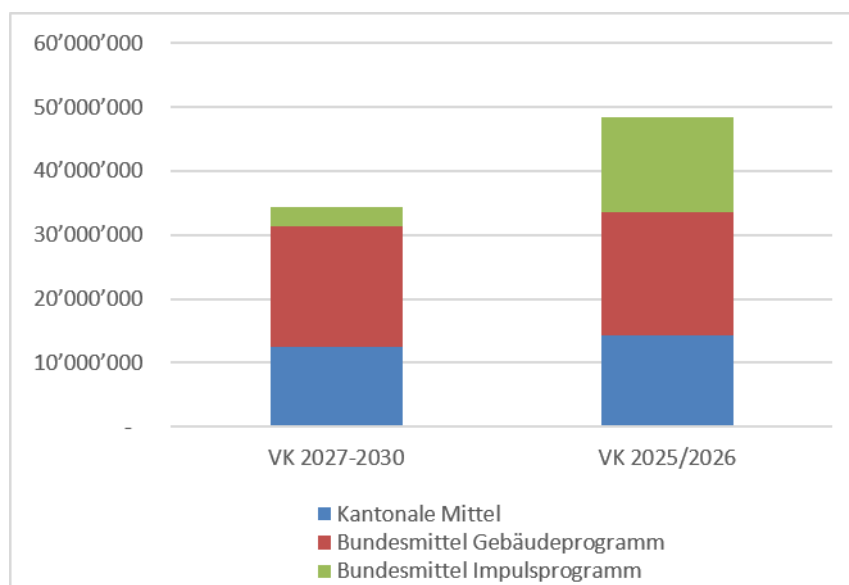


Tabelle 5: Mittelaufteilung Bund und Kanton gemäss EP 27 und der Vergleich mit dem Verpflichtungskredit 2025–2026 in Franken pro Jahr

Wie in Kapitel 3.2.2 beschrieben, werden die Mittel aus der CO₂-Abgabe (maximal 450 Millionen Franken pro Jahr) ab 2028 in Form eines Sockelbeitrags und eines Ergänzungsbeitrags an die Kantone ausgerichtet. Die Ergänzungsbeiträge werden proportional zur Wohnbevölkerung auf die Kantone verteilt und dürfen den jeweiligen kantonalen Kredit nicht übersteigen. Für den Kanton Aargau bedeutet dies, dass er maximal rund 8 % der für Ergänzungsbeiträge verfügbaren Bundesmittel erhalten kann, sofern er kantonale Mittel mindestens in gleicher Höhe bereitstellt. Unterhalb dieser 8 %-Schwelle erhält der Kanton Aargau für jeden eingesetzten kantonalen Franken einen Franken als Ergänzungsbeitrag des Bundes.

Der in Kapitel 3.4 ausgewiesene Mittelbedarf für den Verpflichtungskredit 2027–2030 basiert auf der Annahme, dass ab 2028 schweizweit jährlich 345 Millionen Franken aus der Teilzweckbindung zur Verfügung stehen (siehe folgende Tabelle 6). Daraus ergibt sich für den Kanton Aargau ein maximal möglicher Ergänzungsbeitrag von rund 19 Millionen Franken. Dem vorliegenden Kreditantrag liegt ein Ergänzungsbeitrag von 13 Millionen Franken zugrunde und damit ein Betrag, der deutlich unter dem maximal möglichen Ergänzungsbeitrag liegt. Damit ist sichergestellt, dass die eingesetzten kantonalen Mittel vollständig ausgeschöpft werden und für jeden kantonalen Franken ein gleich hoher Ergänzungsbeitrag des Bundes in den Kanton Aargau zurückfliesst.

Jahr		2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Anteil Teilzweckbindung		33%	33%	33%	33%	45%	45%	45%
Totale Mittel Teilzweckbindung Gebäudeprogramm		336	247	247	252	345	345	345
Sockelbeitrag ganze Schweiz	30%	101	74	74	76	104	104	104
Ergänzungsbeitrag ganze Schweiz	70%	235	173	173	176	242	242	242
Sockelbeitrag Anteil Kanton AG	8%	8	6	6	6	8	8	8
Kantonaler Beitrag		12	14	14	10	13	13	13
Ergänzungsbeitrag bis 2027		12	11	10	6			
Sockelbeitrag Impulsprogramm			10	12	12			
Maximaler Ergänzungsbeitrag Kanton AG ab 2028	8%					19	19	19
Ergänzungsbeitrag Kanton AG ab 2028						13	13	13

Tabelle 6: Berechnung maximaler Ergänzungsbeitrag Kanton Aargau, in Millionen Franken

Die angenommene Höhe der Mittel aus der Teilzweckbindung von 345 Millionen Franken stellt eine vorsichtige Schätzung dar. Sollten ab 2028 jährlich 400 Millionen Franken zur Verfügung stehen, würde der maximal mögliche Ergänzungsbeitrag für den Kanton Aargau auf rund 22 Millionen Franken ansteigen. Selbst wenn lediglich 300 Millionen Franken verfügbar wären, läge der maximale Ergänzungsbeitrag noch bei rund 17 Millionen Franken. Auch in diesem – als wenig wahrscheinlich erachteten – Szenario wäre gewährleistet, dass die vorgesehenen kantonalen Mittel von 13 Millionen Franken vollständig durch gleich hohe Ergänzungsbeiträge des Bundes ergänzt werden (siehe folgende Tabelle 7).

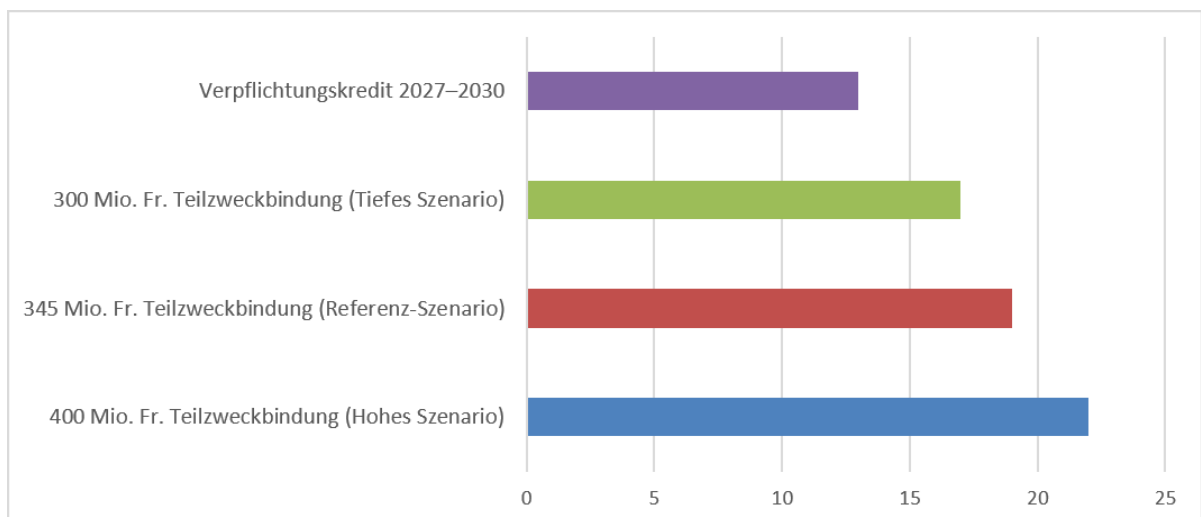


Tabelle 7: Szenarien maximaler Ergänzungsbeitrag für den Kanton Aargau in Abhängigkeit der nationalen Einnahmen und Zuteilung Teilzweckbindung aus der CO₂-Abgabe (pro Jahr)

3.5 Verpflichtungskredit und Ausgabenreferendum

Für das "Förderprogramm Energie 2027–2030" ist die Bewilligung eines Verpflichtungskredits nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Rahmenkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 3 GAF) und wird im Globalbudget geführt. Mit einer Kreditkompetenzsumme von 141.35 Millionen Franken liegt die Zuständigkeit beim Grossen Rat (§ 28 Abs. 5 GAF).

Dem Grossen Rat ist ein Verpflichtungskredit mit einer besonderen Vorlage gemäss § 31 Abs. 1 GAF vorzulegen, wenn der geplante einmalige Nettoaufwand 5 Millionen Franken respektive für jährlich wiederkehrende Ausgaben 500'000 Franken übersteigt. Dieser Beschluss des Grossen Rats unterliegt der Volksabstimmung, wenn es sich um eine neue Ausgabe gemäss § 30 Abs. 2 GAF handelt. Als neu gilt eine Ausgabe, wenn bezüglich des verfolgten Zwecks, dem Umfang, dem Zeitpunkt oder anderen wesentlichen Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht. Das Referendum kann ausgeschlossen werden, wenn gemäss § 63 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) vom 25. Juni 1980 durch Gesetz oder einem der Volksabstimmung unterliegenden Beschluss die Kosten bestimmt oder Objekt und Standort festgelegt sind. Beim Vorhaben Förderprogramm Energie 2027–2030 handelt es sich um eine neue Ausgabe, welche dem Ausgabenreferendum untersteht.

Erhält der Antrag im Grossen Rat nicht 71 befürwortende Stimmen und damit die absolute Mehrheit, gilt er als abgelehnt. Erreicht die Abstimmung 71 befürwortende Stimmen und wird das Referendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e (*Behördenreferendum*) oder § 63 Abs. 1 lit. d (*Fakultatives Referendum*) ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Die Tabelle 8 stellt die Zusammensetzung des Bruttokredits dar und zeigt dessen Aufteilung in Bundes- und kantonale Mittel. Der ausgewiesene kantonale Anteil entspricht dem maximalen Kantonsbeitrag.

Zusammenstellung des Aufwands sowie der Beiträge von Bund und Kanton	
Förderbeiträge Gebäudeprogramm	Fr. 137'000'000.–
Vollzugskosten Gebäudeprogramm	Fr. 4'350'000.–
Total Aufwand (erforderlicher Verpflichtungskredit)	Fr. 141'350'000.–
Bundesbeiträge	Fr. 91'350'000.–
Kantonale Beiträge	Fr. 50'000'000.–

Tabelle 8: Mittel Bund und Kanton in Franken

4. Rechtsgrundlagen

Das "Förderprogramm Energie 2027–2030" stützt sich auf § 16 EnergieG. Dabei sollen namentlich Projekte im Zusammenhang mit Effizienzsteigerungen, erneuerbaren oder aus einheimischen Quellen stammenden Energieträgern und solche zum Zweck der Abwärmenutzung gefördert werden.

5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Die Strategie energieAARGAU wurde am 24. März 2026 vom Grossen Rat verabschiedet. Sie beinhaltet Ziele des Bundes. Der Gebäudebereich spielt dabei eine entscheidende Rolle, um die kantonalen Hauptziele 2 (CO₂-arme Stromproduktion), 3 (Steigerung Energieeffizienz) und 5 (Reduktion Treibhausgasemissionen) sowie das Ziel im Handlungsfeld "Gebäude" zu erreichen. Bis 2040 sind die Treibhausgasemissionen aus dem Energieverbrauch für Raumklima und Warmwasser im Vergleich zu 1990 um mindestens 82 % reduziert. Die Weiterführung des Förderprogramms ist dabei eine zentrale Massnahme der Strategie energieAARGAU und unterstützt die Zielerreichung.

6. Auswirkungen

6.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

6.1.1 Personelle Auswirkungen

Die Umsetzung des Förderprogramms 2027–2030 erfolgt mit den bestehenden personellen Ressourcen in der Abteilung Energie des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sowie mit externen Dienstleistern.

6.1.2 Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2027–2030

Die Tabelle 7 zeigt die im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2027–2030 berücksichtigten finanziellen Mittel für die drei Förderprogramme Energie 2021–2025, 2025–2026 und 2027–2030 sowie den auf den vorstehenden Ausführungen basierenden geschätzten Finanzbedarf in den kommenden Jahren.

Während der jeweiligen Dauer der Verpflichtungskredite werden Zusicherungen gegenüber Dritten gemacht. Im AFP werden jedoch nicht die Zusicherungen, sondern die Auszahlungen in den einzelnen Fördertatbeständen abgebildet. Für die Umsetzung von zugesicherten Förderungen haben Dritte je nach Tatbestand eine Frist, welche bis zu drei Jahre, in seltenen Fällen sogar bis zu sechs Jahre dauern kann. Für das Förderprogramm Energie 2021–2024 bedeutet dies Auszahlungen bis 2029, für das Förderprogramm 2025–2026 bis 2031 und für das Förderprogramm 2027–2030 bis 2035.

Der effektive Mittelabfluss ist mit Unsicherheiten behaftet. Er hängt von der Nachfrage ab, welche wiederum vor allem von schwer prognostizierbaren geopolitischen und wirtschaftlichen Entwicklungen abhängt. Eine entscheidende Rolle spielen die Öl-, Gas- und Strompreise sowie auch das verfügbare Einkommen und Vermögen der Immobilienbesitzenden.

Die Prognosen im AFP 2027–2030 entsprechen einer Momentaufnahme zum Zeitpunkt von dessen Erarbeitung.

In Fr. 1000.–	Budget 2026	Budget 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
AFP 2027–2030					
Globalbudget mit VK					
Aufwand	34'966	38'660	36'100	32'355	30'750
Ertrag	-25'600	-25'484	-22'432	-18'880	-17'470
Saldo	9'366	13'176	13'668	13'475	13'280
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand (GB mit VK)					
Aufwand	34'966	38'660	36'100	32'355	30'750
Ertrag	-25'600	-25'484	-22'432	-18'880	-17'470
Saldo	9'366	13'176	13'668	13'475	13'280
Abweichung	0	0	0	0	0

Tabelle 9: Vergleich AFP 2027–2030; Förderprogramme Energie 2021–2024 // 2025–2026 // 2027–2030

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Das Gebäudeprogramm hat gemäss einer Studie von EBP aus dem Jahr 2025⁷ positive volkswirtschaftliche Effekte: Es steigert die Bruttowertschöpfung, erhöht die Steuereinnahmen, schafft Arbeitsplätze und senkt Umweltkosten. Zwischen 2021 und 2023 lösten Fördergelder von im Schnitt 315 Millionen Franken pro Jahr eine Bruttowertschöpfung von rund 1.6 Milliarden Franken (ganze Schweiz) aus.

6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Förderungen im Gebäudebereich haben eine Vielzahl von Auswirkungen auf die Gesellschaft. Förderungen für energieeffiziente Gebäude tragen dazu bei, den Energieverbrauch zu reduzieren und die Treibhausgasemissionen zu senken. Dies trägt langfristig dazu bei, den Klimawandel einzudämmen und die Umweltbelastung zu verringern. Zudem verursachen energieeffiziente Gebäude geringere Energiekosten für deren Bewohnerinnen und Bewohner. Förderungen im Gebäudebereich können Investitionen in Bauprojekte anregen, was wiederum zu Arbeitsplatzschaffung in der Baubranche führt. Dies fördert das Wirtschaftswachstum und die lokale Beschäftigung. Modernisierte und energetisch optimierte Gebäude bieten ein besseres Raumklima, eine verbesserte Luftqualität und mehr Komfort. Dies wirkt sich positiv auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen aus.

6.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Mit dem Gebäudeprogramm leistet die Schweiz einen wesentlichen Beitrag zum globalen Klimaschutz und senkt die Abhängigkeit von Erdöl- und Erdgasimporten.

Das Gebäudeprogramm führte 2024 zu Einsparungen von 12 Milliarden Kilowattstunden und 3.5 Millionen Tonnen CO₂ – gemessen an der Lebensdauer der geförderten Massnahmen. Insgesamt verbraucht der Schweizer Gebäudepark heute dank des Gebäudeprogramms 4.4 Milliarden Kilowattstunden weniger Energie pro Jahr und stösst jährlich 1'251'000 Tonnen weniger CO₂ aus. Die Wirkung der geförderten Massnahmen kumuliert sich über deren gesamte Lebensdauer auf rund 104 Milliarden Kilowattstunden und über 27 Millionen Tonnen CO₂⁸.

⁷ EBP (2025) Nutzen eines Förderfrankens – volkswirtschaftliche Effekte des Gebäudeprogramms. Schlussbericht ([Link](#))

⁸ Das Gebäudeprogramm in Zahlen ([Link](#))

6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Gemeinden können wie Private am Gebäudeprogramm teilnehmen. Dies unterstützt die Gemeinden im Bestreben und in ihrer gesetzlichen Pflicht, im Umgang mit gemeindeeigenen Liegenschaften eine Vorbildrolle einzunehmen.

6.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Für die Begrenzung des Energieverbrauchs in Gebäuden sind gemäss Bundesverfassung vor allem die Kantone zuständig (Art. 89 Abs. 4 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999). Bund und Kantone wollen den Energieverbrauch und den CO₂-Ausstoss im Schweizer Gebäudepark senken. Dafür richten sie seit 2010 finanzielle Beiträge an energetische Modernisierungen von Gebäuden aus. Mit dem Gebäudeprogramm leisten Bund und Kantone einen aktiven Beitrag, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden können.

7. Ergebnis der Anhörung

Die Anhörung zum Verpflichtungskredit "Förderprogramm Energie 2027–2030" wurde vom 2. April 2026 bis zum 3. Juli 2026 durchgeführt.

7.1 Übersicht

Insgesamt sind 89 Stellungnahmen eingereicht worden.

Beteiligt haben sich die folgenden acht Kantonalparteien: SVP, EDU, FDP, Die Mitte, GLP, EVP, Grüne und SP.

Weiter haben sieben Regionalplanungsverbände, 45 Gemeinden, 18 Organisationen und Verbände sowie neun Energieversorgungsunternehmen die Anhörungsumfrage beantwortet.

7.2 Inhaltliche Zusammenfassung

Die Stellungnahmen ergeben insgesamt ein eindeutiges Bild. 87 % der Stellungnehmenden begrüssen die Weiterführung des Förderprogramms Energie. 62 % stimmen dem Verpflichtungskredit zu und 42 % stimmen der Stossrichtung der vorgesehenen Massnahmen zu.

Frage 1: Weiterführung Programm						Frage 2: Zustimmung Kredit						Frage 3: Zustimmung Massnahmen					
Antworten	Partei	Behörde	Repla	Organisation	Versorger	Antworten	Partei	Behörde	Repla	Organisation	Versorger	Antworten	Partei	Behörde	Repla	Organisation	Versorger
ja	7	38	7	15	9	völlig einverstanden	3	34	7	10	0	positiv	6	26	4	7	0
ja mit Vorbehalt	0	6	0	2	0	eher einverstanden	4	8	0	5	4	positiv mit Vorbehalt	2	14	3	6	2
nein	1	1	0	1	0	eher/völlig dagegen	1	3	0	3	5	kritisch	0	5	0	5	7
keine Angabe	0	0	1	1	0	keine Angabe	0	0	1	1	0	keine Angabe	0	1	1	1	0

Die ablehnenden Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen mit Vorbehalten lassen sich im Wesentlichen zwei Themenbereichen zuordnen:

- Effizienz-Massnahmen sind wirtschaftlich und sollen nicht durch staatliche Aktivitäten unterstützt werden – hohe Mitnahmeeffekte.
- Förderung von Luft/Wasser-Wärmepumpen weiterhin ohne Leistungsgrenze und die Förderung von Fernwärmeversorgungen sind beizubehalten.

7.3 Parteien

Es haben acht Kantonalparteien an der Vernehmlassung teilgenommen.

Die SVP lehnt die Weiterführung des Förderprogramms grundsätzlich ab. Sie argumentiert, dass die Energie- und Klimaziele bereits durch die geltenden Wärmedämm- und Bauvorschriften bei Neubauten und Sanierungen erreicht werden können, da die Förderung bürokratisch sei und erhebliche Mitnahmeeffekte verursache.

Die EDU stimmt der Weiterführung des Förderprogramms zu. Sie begrüsst den möglichen Wegfall der Förderung von Minergie-P Ersatzneubauten.

Die FDP unterstützt die Weiterführung nur unter strikter Effizienzprüfung. Sie betont, dass die bisherige Subventionierungspraxis hinterfragt werden müsse, da energetische Sanierungen in der Regel wirtschaftlich sind. Statt breiter Subventionen sollen Bürgschaften oder spezielle Kreditgefässe eingesetzt werden, um Mitnahmeeffekte zu reduzieren und die volkswirtschaftliche Effizienz zu erhöhen.

Die Mitte bejaht das Förderprogramm und sieht darin einen wichtigen Hebel zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Reduktion des CO₂-Ausstosses und zur Versorgungssicherheit im Winter. Sie fordert, die Förderung von Luft/Wasser-Wärmepumpen im kleineren Leistungsbereich sowie von Fernwärmezentralen und Fernwärmenetzen nicht zu streichen und betont, dass bei einer Kürzung der Bundesmittel die kantonalen Beiträge entsprechend erhöht werden sollten.

Die GLP stimmen der Weiterführung im Grundsatz zu, wollen jedoch, dass die Mittel gezielt auf wirksame Massnahmen ausgerichtet werden. Sie kritisieren die geplante Schwelle von 70 kW für Luft/Wasser-Wärmepumpen und schlagen vor, diese Grenze deutlich zu senken (z. B. 30 kW). Zudem fordern sie ein transparentes Monitoring der Mitnahmeeffekte und betonen die Notwendigkeit einer klaren Messung von Wirkung pro Förderfranken.

Die EVP kritisiert ebenfalls die 70 kW-Grenze und schlägt stattdessen eine Untergrenze von 30 kW vor, um kleinere Mehrfamilienhäuser zu erreichen. Sie spricht sich dafür aus, grosse Wärmeverbünde nicht zu fördern, aber den Anschluss an bestehende Verbünde weiterhin zu unterstützen. Zudem lehnen sie den Wegfall von Fördergeldern für Minergie-Eco ab und fordern die Fortführung von Photovoltaik-Boni.

Die Grünen unterstützen das Förderprogramm ausdrücklich. Sie sehen den Ausbau von Wärmepumpen und Fernwärmenetzen als essenziell für die Dekarbonisierung des Gebäudesektors und lehnen die Begrenzung der Luft/Wasser-Wärmepumpen-Förderung auf 70 kW ab. Stattdessen fordern sie keine Schwellenwerte, eine Erhöhung der kantonalen Beiträge und die Beibehaltung der Förderung von Wärmepumpen und Fernwärmezentralen und Fernwärmenetzen.

Die SP bejaht das Förderprogramm, betont jedoch den dringenden Handlungsbedarf beim Heizungsersatz und fordert, die Mindestgrenze für Luft/Wasser-Wärmepumpen deutlich unter 70 kW zu legen (ab 20 kW). Sie verlangt eine Erhöhung des Brutto-Verpflichtungskredits auf mindestens 170 Millionen Franken, zusätzliche kantonale Mittel und die Einrichtung von Klimadarlehen bzw. Bürgschaften, um private Investitionen zu ermöglichen.

Zusammenfassend ergibt sich folgendes Bild: Alle Parteien (mit Ausnahme der SVP) unterstützen grundsätzlich das Förderprogramm, setzen jedoch unterschiedliche Prioritäten:

- Finanzielle Dimension – Mitte, SP und EVP fordern eine Aufstockung des Kredits; FDP und GLP betonen eine effizientere Mittelverwendung.
- Gestaltung der Förderkriterien – GLP, SP und Grüne kritisieren die geplante 70-kW-Grenze für Luft/Wasser-Wärmepumpen und plädieren für niedrigere Schwellenwerte.

Mitnahmeeffekte – SVP, FDP und GLP fordern ein striktes Monitoring, um unnötige Subventionen zu vermeiden.

7.4 Behörden

Es haben 45 Gemeinden an der Vernehmlassung teilgenommen.

Mit Ausnahme der Gemeinde Menziken befürworten sämtliche Gemeinden die Weiterführung des Förderprogramms Energie.

7.5 Regionalplanungsverbände

Insgesamt sieben Regionalplanungsverbände haben an der Anhörung teilgenommen.

Alle Regionalplanungsverbände befürworten die Weiterführung des Förderprogramms Energie.

7.6 Organisationen

Es haben 18 Organisationen und Verbände an der Anhörung teilgenommen.

Mit Ausnahme der Aargauischen Industrie- und Handelskammer (AIHK) befürworten sämtliche Organisationen und Verbände die Weiterführung des Förderprogramms Energie. Der Hauseigentümerverband Aargau unterstützt die Weiterführung grundsätzlich, knüpft diese jedoch an die Bedingung, dass sich der kantonale Finanzierungsanteil auf das notwendige Minimum beschränkt. AIHK und Hauseigentümerverband (HEV) Aargau halten weiterhin an ihrer grundsätzlichen Forderung fest, Subventionen durch marktwirtschaftliche Instrumente beziehungsweise ein Lenkungssystem zu ersetzen.

Der Aargauische Gewerbeverband (AGV) unterstützt die Vorlage grundsätzlich. Er fordert jedoch eine möglichst technologieneutrale Ausgestaltung des Förderprogramms sowie ergänzende Instrumente wie vereinfachte Bewilligungsverfahren, steuerliche Anreize oder zinsvergünstigte Darlehen.

Mehrere Organisationen, insbesondere die aeesuisse Aargau, der WWF Aargau sowie die Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie (SSES), kritisieren die vorgesehenen Kürzungen einzelner Fördermassnahmen. Sie beantragen insbesondere, die Förderung von Fernwärmenetzen beizubehalten und den Schwellenwert für die Förderung von Luft/Wasser-Wärmepumpen von 70 kW auf 20 kW zu senken beziehungsweise kleinere Anlagen weiterhin zu fördern. WWF Aargau und weitere Organisationen sprechen sich zudem dafür aus, die kantonalen Fördermittel mindestens auf dem bisherigen Niveau zu belassen oder zu erhöhen.

Die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau weist darauf hin, dass das Förderprogramm mit dem Wegfall der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für energetische Investitionen zusätzlich an Bedeutung gewinnt und begrüsst insbesondere die stärkere Ausrichtung auf Energieeffizienzmassnahmen.

Weiter haben die Verbände Aargauer Bauverwalterverband, Verband Steuerfachleute Aargauer Gemeinden, Finanzfachleute Aargauer Gemeinden, bauenaargau, Casafair Nordwestschweiz, Holzindustrie Regionalgruppe Nordwest, Bauernverband Aargau, Pro Holz Aargau, WaldAargau sowie die Aargauer Landeskirchen an der Anhörung teilgenommen. Sie unterstützen die Weiterführung des Förderprogramms im Grundsatz, bringen jedoch teilweise Anregungen zur Optimierung einzelner Fördermassnahmen ein.

7.7 Energieversorger

Es haben neun Energieversorger aus dem Kanton Aargau an der Vernehmlassung teilgenommen.

Alle Energieversorger befürworten die Weiterführung des Förderprogramms. Sie setzen sich jedoch dafür ein, dass Fernwärmezentralen und Fernwärmenetze auch künftig finanziell unterstützt werden.

7.8 Anträge und Stellungnahmen aus der Anhörung im Einzelnen

Partei	Wichtigste Forderungen (Stichworte)	Antwort / Stellungnahme
SVP	Förderprogramm grundsätzlich ablehnen • Mitnahmeeffekte seien zu hoch • Energie- und Klimaziele würden auch ohne Förderprogramm erreicht	Der Regierungsrat hält am Förderprogramm fest. Es ermöglicht, Bundesmittel aus der CO ₂ -Abgabe in den Kanton Aargau zurückzuführen und trägt wesentlich zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele sowie zur Versorgungssicherheit bei. Gleichzeitig werden die Fördermittel gezielter auf Massnahmen mit hoher Wirkung ausgerichtet und die Förderbedingungen dort verschärft, wo Mitnahmeeffekte reduziert werden können. Grundlagen: Kapitel 3.1.1, 3.1.2, 3.2, 6.2–6.6 sowie 7.9.
EDU	• Wegfall der Förderung von Minergie-P-Ersatzneubauten wird begrüsst	Dieses Anliegen entspricht der vorgesehenen Ausgestaltung des Förderprogramms. Ersatzneubauten sollen künftig nur noch unter strengeren Voraussetzungen gefördert werden. Dadurch werden Mitnahmeeffekte reduziert und der stärkeren Berücksichtigung der grauen Energie Rechnung getragen. Siehe Kapitel 3.1.3.
FDP	• Mitnahmeeffekte reduzieren • Fördermittel gezielter einsetzen • Bürgschaften oder Kreditgefässe prüfen • Förderung von Fernwärmeerzeugungsanlagen beibehalten	Das Anliegen einer stärkeren Fokussierung auf wirksame Fördermassnahmen wird berücksichtigt. Bürgschaften oder Kreditgefässe sind nicht Gegenstand des Verpflichtungskredits. Es existieren bereits private wirtschaftliche Finanzierungsmöglichkeiten, deren Bekanntheitsgrad gesteigert werden muss (Kapitel 3.1.5). Fernwärmeerzeugungsanlagen bleiben neu Bestandteil des Förderprogramms. Anpassungen aufgrund der Anhörung: Kapitel 7.9.
Die Mitte	• Förderung von Luft/Wasser-Wärmepumpen ohne Leistungsbeschränkung • Fernwärmeerzeugungsanlagen weiterführen • Verpflichtungskredit erhöhen	Die Anliegen wurden weitgehend berücksichtigt. Luft/Wasser-Wärmepumpen ohne Leistungsbeschränkung sowie Fernwärmeerzeugungsanlagen bleiben förderfähig. Dank Ergänzungsbeiträgen des Bundes wurde der Verpflichtungskredit erhöht, derweil die kantonalen Mittel leicht sinken. Die Höhe wurde so festgelegt, dass die kantonalen Mittel nach heutigem Kenntnisstand vollständig durch Ergänzungsbeiträge des Bundes ergänzt werden können (Kapitel 3.4). Änderungen: Kapitel 7.9.
GLP	• Keine starre 70-kW-Grenze • Monitoring Mitnahmeeffekte • Wirkung pro Förderfranken erhöhen	Das Anliegen bezüglich der Leistungsgrenze wurde berücksichtigt (siehe Antwort Die Mitte). Luft/Wasser-Wärmepumpen bleiben ohne Leistungsbeschränkung förderfähig. Höhere Effizienzanforderungen verbessern dabei die Wirkung der Fördermittel. Änderungen: Kapitel 7.9.
EVP	• Keine 70-kW-Grenze • Anschluss an Wärmenetze fördern • Minergie-Eco und PV-Bonus	Die Anliegen zu Wärmepumpen und Fernwärme wurden berücksichtigt (siehe Antwort Die Mitte). Die entsprechenden Anpassungen sind in Kapitel 7.9 erläutert. Der PV-Bonus ist nicht Bestandteil des gemeinsamen Fördermodells, Minergie-ECO jedoch schon.

SVP	Förderprogramm grundsätzlich ablehnen • Mitnahmeeffekte seien zu hoch • Energie- und Klimaziele würden auch ohne Förderprogramm erreicht	Der Regierungsrat hält am Förderprogramm fest. Es ermöglicht, Bundesmittel aus der CO₂-Abgabe in den Kanton Aargau zurückzuführen und trägt wesentlich zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele sowie zur Versorgungssicherheit bei. Gleichzeitig werden die Fördermittel gezielter auf Massnahmen mit hoher Wirkung ausgerichtet und die Förderbedingungen dort verschärft, wo Mitnahmeeffekte reduziert werden können. Grundlagen: Kapitel 3.1.1, 3.1.2, 3.2, 6.2–6.6 sowie 7.9.
Grüne	• Kantonale Beiträge erhöhen • Wärmepumpen ohne Leistungsgrenze • Fernwärmeerzeugungsanlagen beibehalten	Die Anliegen wurden teilweise berücksichtigt (siehe Antwort Die Mitte). Der Verpflichtungskredit wurde erhöht und die Förderung von Wärmepumpen sowie Fernwärmeerzeugungsanlagen beibehalten. Die Höhe des Kredits richtet sich nach der vollständigen Ausschöpfung der Ergänzungsbeiträge des Bundes (Kapitel 3.4). Änderungen: Kapitel 7.9.
SP	• Verpflichtungskredit auf mindestens Fr. 170 Mio. erhöhen • Wärmepumpen ohne Mindestgrenze • Fernwärme beibehalten • Klimadarlehen/Bürgschaften	Die Anliegen zu Wärmepumpen und Fernwärme wurden berücksichtigt (siehe Antwort Die Mitte). Der Verpflichtungskredit wurde erhöht. Klimadarlehen oder Bürgschaften sind nicht Gegenstand der Vorlage. Änderungen: Kapitel 3.4 und 7.9.

Verband / Organisation	Wichtigste Forderungen (Stichworte)	Antwort / Stellungnahme
HEV Aargau	• Mitnahmeeffekte reduzieren • Kantonale Mittel minimieren • Bürgschaften/Kreditmodelle statt Subventionen	Förderbedingungen verschärft zur Reduktion der Mitnahmeeffekte; es werden nur so viele kantonale Mittel aufgewendet, wie Ergänzungsbeiträge vom Bund abgeholt werden können (abhängig vom Ergänzungsfaktor, ab 2028: 1:1); privatwirtschaftliche Finanzierungsinstrumente existieren bereits. (Kapitel 3.1.2, 3.1.3, 3.1.5, 3.4, 7.9)
Aargauischer Bauverwalterverband	• Förderprogramm weiterführen • Ersatz fossiler Heizungen unterstützen	Anliegen entsprechen der Vorlage. Förderprogramm wird weitergeführt und auf wirksame Massnahmen fokussiert. (Kapitel 3.1.1, 3.1.3)
AIHK	• Mitnahmeeffekte reduzieren • Alternative Förderinstrumente • Technologieoffenheit	Mitnahmeeffekte werden reduziert; alternative Instrumente sind nicht Bestandteil der Vorlage. (Kapitel 3.1.2, 3.1.3, 3.1.5, 7.9)
Aargauischer Gewerbeverband	• Technologieneutralität • Steuerliche Anreize • Darlehen prüfen	Förderbedingungen angepasst; Steuerliche Anreize existieren bereits und sollen auf kantonaler Ebene weitergeführt werden; privatwirtschaftliches Angebot an Darlehen existiert bereits. (Kapitel 3.1.2, 3.1.3, 3.1.5, 7.9)
aeesuisse aargau	• M18 weiterführen • Luft/Wasser-Wärmepumpen • Kredit erhöhen	Wärmepumpen und Fernwärmeerzeugungsanlagen bleiben förderfähig (siehe Antwort Die Mitte); Bruttokredit erhöht bei sinkenden Beiträgen Kanton. (Kapitel 3.1.3, 3.4, 7.9)
bauenaargau	• Förderprogramm unterstützen	Anliegen entsprechen der Vorlage. (Kapitel 3.1.1)

Verband / Organisation	Wichtigste Forderungen (Stichworte)	Antwort / Stellungnahme
Bauernverband Aargau	• Holzfeuerungen fördern • Technologische Entwicklungen berücksichtigen	Massnahmen orientieren sich ab 2028 GFM, welches das Harmonisierte Fördermodell (HFM-2015) ablöst. (Kapitel 3.1.3)
Casafair Nordwestschweiz	• Förderprogramm unterstützen	Anliegen entsprechen der Vorlage. (Kapitel 3.1.1)
Finanzfachleute Aargauer Gemeinden	• Förderprogramm unterstützen	Anliegen entsprechen der Vorlage. (Kapitel 3.1.1)
Gemeindeammänner-Vereinigung	• Förderprogramm weiterführen • Kantonale Mittel beibehalten	Verpflichtungskredit wurde erhöht; Bundesmittel werden optimal ausgeschöpft. (Kapitel 3.4, 7.9)
Holzindustrie Regionalgruppe Nordwest	• Förderprogramm unterstützen	Anliegen entsprechen der Vorlage. (Kapitel 3.1.1)
Pro Holz Aargau	• Wirkung der Fördermittel optimieren	Förderbedingungen auf hohe Wirkung pro Förderfranken ausgerichtet. (Kapitel 3.1.2, 3.1.3)
SSES Regionalgruppe Aargau	• Wärmepumpen fördern • Pilotanlagen Speicher	Wärmepumpen bleiben förderfähig; Pilotanlagen bleiben Bestandteil des Programms. (Kapitel 3.1.3, 7.9)
Verband Steuerfachleute Aargauer Gemeinden	• Förderprogramm unterstützen	Anliegen entsprechen der Vorlage. (Kapitel 3.1.1)
WaldAargau	• Wirkung der Fördermittel erhöhen	Förderbedingungen hinsichtlich Wirkung optimiert. (Kapitel 3.1.2, 3.1.3)
WWF Aargau	• Kredit erhöhen • Fernwärme • Wärmepumpen	Anliegen weitgehend aufgenommen (siehe Antwort Die Mitte); Fernwärmeerzeugungsanlagen und Wärmepumpen bleiben förderfähig; Kredit erhöht. (Kapitel 3.1.3, 3.4, 7.9)
Aargauer Landeskirchen	• Heizungsersatz trotz Mitnahmeeffekten weiter fördern	Anliegen entsprechen der Vorlage, Mitnahmeeffekte dank höheren Effizienzvorgaben bei Wärmepumpen reduziert (Kapitel 3.1.3, 3.4, 7.9).
Klimagrosseltern Sektion Aargau	• Kredit erhöhen • Wärmepumpen ohne Leistungsgrenze fördern	Anliegen weitgehend aufgenommen (siehe Antwort Die Mitte); Wärmepumpen bleiben förderfähig; Kredit erhöht. (Kapitel 3.1.3, 3.4, 7.9)

Replas / Gemeinden	Wichtigste Forderungen (Stichworte)	Antwort / Stellungnahme
Replas	Alle sieben Regionalplanungsverbände, welche an der Anhörung teilgenommen haben, unterstützen die Weiterführung des Förderprogramms	Info
Gemeinden	Gemeinde Menziken lehnt das Förderprogramm generell ab. Die übrigen 44 teilnehmenden Gemeinden und Städte unterstützen die Weiterführung des Förderprogramms	Info

Energieversorger	Wichtigste Forderungen	Antwort / Stellungnahme
AEW Energie AG Eniwa AG Refuna AG Regionalwerke AG Baden StWZ Energie AG Zofingen IB Wohlen AG SWL Energie AG Fernwärme Unteres Wiggertal AG	• Weiterführung der Förderung von Fernwärmezentralen und Wärmenetzen (M-18) • Erhöhung des Verpflichtungskredits • Gleichbehandlung bzw. stärkere Förderung von Fernwärmeanschlüssen gegenüber Wärmepumpen • Fokus auf Massnahmen mit hoher Wirkung pro Förderfranken und möglichst geringen Mitnahmeeffekten	Die Anliegen wurden weitgehend berücksichtigt (siehe Antwort Die Mitte). Die Förderung von Fernwärmeerzeugungsanlagen wird entgegen dem Anhörungsbericht beibehalten. Luft/Wasser-Wärmepumpen bleiben ebenfalls förderfähig, allerdings mit verschärften Effizienzanforderungen zur Reduktion der Mitnahmeeffekte. Der Verpflichtungskredit wurde erhöht, damit sowohl Wärmepumpen als auch Fernwärmeerzeugungsanlagen weiterhin gefördert werden können und die verfügbaren Bundesmittel möglichst vollständig ausgeschöpft werden. Verweise: Kapitel 3.1.3, 3.4 und 7.9.

7.9 Umsetzung von Forderungen aus der Anhörung

Wie in Kapitel 3.1.3 dargelegt, ist das neue GFM weitgehend ausgearbeitet. Die Kantone konnten sich im Erarbeitungsprozess mit ihren Anliegen weitgehend durchsetzen. Dadurch konnten wesentliche Forderungen aus der Anhörung in die vorliegende Botschaft übernommen werden. So ist vorgesehen, dass Luft/Wasser-Wärmepumpen auch künftig ohne Leistungsbeschränkung gefördert werden können. Dies ist von besonderer Bedeutung, da die Demontage dezentraler Elektroheizungen und der Einbau eines Wasserverteilsystems künftig nicht mehr als eigenständige Fördertatbestände unterstützt werden, sondern lediglich als Bonus im Zusammenhang mit der Förderung eines erneuerbaren Heizsystems.

Ebenfalls konnten die Kantone erreichen, dass die Förderung von Fernwärmeerzeugungsanlagen im Grundsatz beibehalten wird. Anschlüsse an Wärmenetze bleiben weiterhin förderberechtigt.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde von verschiedenen Seiten ausdrücklich gefordert, diese beiden Förderbereiche auch künftig im kantonalen Förderprogramm zu belassen.

Entgegen den Ausführungen im Anhörungsbericht sollen deshalb sowohl die Förderung von Luft/Wasser-Wärmepumpen als auch jene von Fernwärmeerzeugungsanlagen weiterhin Bestandteil des kantonalen Förderprogramms bleiben. Gleichzeitig werden die Förderbedingungen gezielt verschärft, um Mitnahmeeffekte zu reduzieren und die Fördermittel wirksam einzusetzen. Für Wärmepumpen werden neu Effizienzanforderungen eingeführt. Bei Fernwärmeerzeugungsanlagen beschränkt sich die Förderung künftig auf Energiezentralen, deren Wärmeerzeugung sowie Spitzenlastabdeckung vollständig mit erneuerbaren Energien erfolgt.

Damit Luft/Wasser-Wärmepumpen weiterhin ohne Leistungsbeschränkung sowie Wärmeerzeugungszentralen von Fernwärmeversorgungen gefördert werden können, ist ein höherer Verpflichtungskredit erforderlich, als im Anhörungsbericht vorgesehen war. Dies wurde in der vorliegenden Botschaft entsprechend berücksichtigt.

Inzwischen sind die Rahmenbedingungen für die Verteilung der Mittel aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe geklärt. Dadurch können trotz des erhöhten Verpflichtungskredits geringere kantonale Mittel eingesetzt werden, als im Anhörungsbericht noch angenommen wurde.

Zusammenfassend zeigt sich:

Die Anhörung und die Arbeiten am gemeinsamen Fördermodell führten dazu, dass mehr Massnahmen förderfähig bleiben als ursprünglich vorgesehen. Deshalb wird der Verpflichtungskredit erhöht. Gleichzeitig stehen dank der nun geklärten Bundesfinanzierung höhere Globalbeiträge zur Verfügung, sodass trotz höherem Verpflichtungskredit weniger kantonale Mittel erforderlich sind.

8. Weiteres Vorgehen

Behandlung im Grossen Rat	November 2026
Referendumsfrist	Dezember 2026 bis Februar 2027
Start Förderprogramm Energie 2027–2030	1. Januar 2027
Information bei Verabschiedung GFM in der grossrätlichen Kommission	Mai / Juni 2027

Damit es keinen Unterbruch im Förderprogramm gibt, startet das Förderprogramm am 1. Januar 2027 trotz bis Ende Februar 2027 laufender Referendumsfrist. Die Kantone erhalten auch in Zukunft einen Sockelbeitrag. Diesen Sockelbetrag erhält er unabhängig davon, ob er eigene kantonale Mittel für Förderungen einsetzt. Dieser Sockelbeitrag kann demnach für Förderungen verpflichtet und so die Referendumsfrist überbrückt werden.

Zum Antrag

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV), sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen, ist die Vorlage abgelehnt (§ 32 Abs. 1 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF]).

Wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e KV ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

Für das "Förderprogramm Energie 2027–2030" wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 141.35 Millionen Franken beschlossen. Der Anteil der kantonalen Mittel beträgt maximal 50.00 Millionen Franken.

Regierungsrat Aargau